

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 23.12.1813 publ. 30.12.1813

nen tarifmäßigen Münzsorten von den Beikommenden nicht füglich sollten geliefert werden können; von selbigen auch Holländische Gulden, jedoch das Stück nur zu $34\frac{1}{2}$ Groten Gold oder zu 1 Franc $95\frac{1}{2}$ Centimen und Bremer Grote à Stück 5 Centimen in Zahlung anzunehmen.

II) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 23. December publ. 30. ej. 1813.

Die höchstverordnete provisorische Regierungs-Commission macht hiemittelst zur all-^{Einrichtung}gemeinen Wissenschaft bekannt: ^{des Postwesens.}

1) daß die verschiedenen im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg befindlichen Postverwaltungen dem hiesigen Postamte von Erlassung dieses an, nach Maassgabe der ältern Verfassung, wiederum untergeordnet werden:

2) die vorhin in Ansehung der Postverhältnisse bestandene Einrichtung soll mit dem 1. Januar 1814 wieder hergestellt und die damals in Anwendung gewesene Post-Taxe vom 16. Februar 1810. für das einländische Porto sowohl bei der fahrenden als bei der reitenden Post, anderweit eingeführt werden;